

Maßnahmenplan

für das FFH- Gebiet
„Kalkberge bei Großenlüder“
(5423-303)

Endfassung: Juli 09



FFH-Gebiet:

zuständiger Landkreis:	Fulda
Betreuungsforstamt:	Fulda
Stadt/ Gemeinde:	Großenlüder
Gemarkung:	Großenlüder, Müs
Größe:	46 ha
NATURA 2000-Nummer:	5423-303
Maßnahmenplanersteller:	Martin Klein, Fachdienst Natur und Landschaft, Landkreis Fulda

NSG:

Verordnung des NSG „Kalkberge bei Großenlüder“:	20.05.1999 (StAnz. 24/1999, S. 1903)
Pflegeplanersteller:	Institut für angewandte Vegetationskunde und Landschaftsökologie
Datum der Erstellung:	November 2000

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung.....	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Lage und Übersichtskarte	4
1.3	Kurzinformation.....	5
2	Gebietsbeschreibung	6
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)	6
2.2	politische und administrative Zuständigkeiten.....	6
2.3	Entstehung und frühere und aktuelle Landnutzungsformen.....	6
2.4	Biotoptypen und Kontaktbiotope	7
2.5	Bedeutung des Gebietes.....	9
3	Leitbilder und Erhaltungsziele	10
3.1	Leitbilder	10
3.2	Erhaltungsziele	11
3.2.1	Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie aus der Natura 2000-Verordnung in Hessen	11
3.2.2	Erhaltungsziel Wertstufe der FFH-Lebensraumtypen	11
3.2.3	Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten.....	12
3.2.4	Erhaltungsziele NSG.....	12
4	Beeinträchtigungen und Störungen.....	13
4.1	Lebensraumtypen (Anhang 1).....	13
4.2	Sonstige Lebensräume und Arten.....	13
5	Maßnahmenbeschreibung	14
5.1	Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für Lebensraumtypen nach Anhang I.....	14
5.2	Sonstige Maßnahmen:.....	16
6	Auszug aus dem Planungsjournal.....	17
7	Literatur.....	21
8	Anhang.....	21
	Maßnahmenkarte	22
	Maßnahmentypenkarte	23
	Kartenkorrekturen	24
	NSG - Verordnung	25

Einführung

1.1 Allgemeines

Das FFH-Gebiet „Kalkberge bei Großenlöder“ weist schutzwürdige Lebensräume und Arten auf, die in ihrer Besonderheit einen Teil des Naturerbes der Europäischen Gemeinschaft darstellen. Damit die Erhaltung dieser Lebensräume und Arten sichergestellt werden kann, wurden die „Kalkberge bei Großenlöder“ als Flora-Fauna-Habitat (FFH) Gebiet, Nummer 5423-303, in dem europäisch vernetzten Schutzgebietssystem „NATURA 2000“ verankert. Die Meldung des Gebietes „Kalkberge bei Großenlöder“ als FFH-Gebiet an den Rat der Europäischen Gemeinschaft erfolgte im Jahre 1999. Die Kalkberge bei Großenlöder wurden vom Land Hessen durch Verordnung vom 16. Januar 2008 als FFH-Gebiet ausgewiesen.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU-Mitgliedsstaaten aufgefordert, einen Bewirtschaftungsplan aufzustellen. In Hessen setzt sich der Bewirtschaftungs-, bzw. Managementplan aus folgenden Modulen zusammen:

- FFH-Grunddatenerhebung (FFH-GDE)
- mittelfristigem Maßnahmenplan (FFH-MMP)
- ggf. weiteren Planwerken

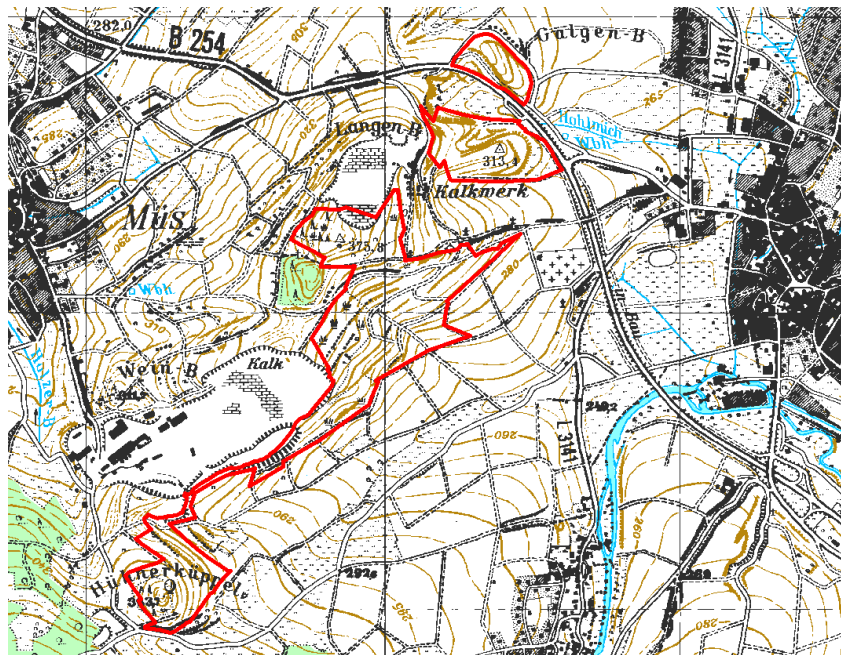
Der vorliegende mittelfristige Maßnahmenplan ist ein Fachgutachten. Es sind darin die Inhalte der FFH-Grunddatenerhebung verkürzt dargestellt sowie Maßnahmen für die Erhaltung und Entwicklung (Gebietspotenzial) des gemeldeten Schutzgebietes aufgeführt.

Der mittelfristige Maßnahmenplan bildet die Grundlage für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes. Des Weiteren werden Möglichkeiten für Kompensationsmaßnahmen, bzw. Maßnahmen für ein Ökokonto aufgezeigt.

Das FFH-Gebiet „Kalkberge bei Großenlöder“ ist in fast identischer Abgrenzung seit 1999 als Naturschutzgebiet „Kalkberge bei Großenlöder“ ausgewiesen. Der mittelfristige Maßnahmenplan betrachtet das Gebiet flächendeckend (auch außerhalb der LRT) und ersetzt im vorliegenden Fall den bisher gültigen Rahmenpflegeplan.

1.2 Lage und Übersichtskarte

Das FFH-Gebiet ist 46 ha groß und liegt zwischen den Ortslagen Großenlüder und Mös. Es besteht aus 3 Teilflächen, dem „Galgenberg“, nördlich der B 254, dem „Hohlen Berg“, südlich der B 254 sowie dem sich nach Südwesten anschließenden Bereich zwischen „Langenberg“ und „Hühnerküppel“.



Lage des Gebietes (Ausschnitt aus TK 5423 Großenlüder)



Lage des Gebietes (Luftbild 2005)

1.3 Kurzinformation

Landkreis:	Fulda
Gemeinde / Gemarkung:	Großenlüder / Großenlüder, Mös
Örtliche Zuständigkeit:	Landkreis Fulda
	Regierungspräsidium Kassel - Obere Naturschutzbehörde
Naturraum:	Fuldaer Senke (352) und Unterer Vogelsberg (350) im osthessischen Bergland (D 47)
Höhe über NN:	270 – 376 m
Geologie:	Buntsandstein und Muschelkalk
Größe:	46 ha
Schutzstatus:	NSG, ausgewiesen seit 15.06.1999
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH - Richtlinie	5130 Juniperus communis-Formation 0,03 ha Wertstufe C 6212 Submediterr. Halbtrockenrasen 0,1577 ha Wertstufe A 4,5151 ha Wertstufe B <u>0,9981 ha</u> Wertstufe C 5,6709 ha 6510 Magere Flachland-Mähwiese 1 ha Wertstufe C 8160* Kalkschutthalden 0,1 ha Wertstufe C
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH - Richtlinie	nicht vorhanden
Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV der FFH - Richtlinie	(Bufo calamita Coronella austriaca Lacerta agilis) Stand 1991, keine aktuellen Daten vorhanden
Vogelarten Anhang I VS-RL (nur bei Vogelschutzgebieten)	entfällt

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Bei dem Gebiet handelt es sich um ausgedehnte Kalkhalbtrockenrasen, die im Wechsel mit Hecken, Grünland und kleineren Waldarealen einen strukturreichen Biotopkomplex bilden. Es besitzt hessenweite Bedeutung durch die repräsentative Ausbildung der Enzian-Schillergrasrasen.

Angrenzend bestehen ein aktiver und ein sich im Auslaufen befindlicher Kalkabbaubetrieb.

2.2 politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet liegt an der Gemarkungsgrenze zwischen Großenlüder und Müs in der Gemeinde Großenlüder im Landkreis Fulda. Zuständig für die Sicherung des Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde beim RP Kassel.

Die Zuständigkeit für die mittelfristige Maßnahmenplanung, den jährlichen Maßnahmenplan und die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen liegt beim Fachdienst Natur und Landschaft des Landkreises Fulda.

2.3 Entstehung und frühere und aktuelle Landnutzungsformen

Das Gebiet umfasst eine isolierte, von Buntsandstein umgebene Muschelkalkscholle (Unterer Muschelkalk). Infolge der andersartigen standörtlichen Verhältnisse wurde das Gebiet seit Jahrhunderten in abweichender Weise genutzt. Anstelle der einstmals vorhandenen Laubwälder entstanden ausgedehnte Hutungsflächen, die durch extensive Beweidung mit Schafen und Ziegen genutzt wurden und sich vermutlich als (Kalk-) Halbtrockenrasen dargestellt haben dürften. Große zusammenhängende Bereiche wurden Mitte des 19. Jahrhunderts ackerbaulich genutzt, sichtbar an den stellenweise noch vorhandenen Hangterrassen. Die wenigen, kleinflächigen Waldbestände wurden überwiegend von der erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts eingeführten Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) aufgebaut. Hier ist zumindest teilweise von der seinerzeit üblichen Waldweidenutzung auszugehen.

Eine Flächenbilanz zeigt folgende Nutzungen um 1858:

Nutzungsart	Fläche	Anteil
Wald	1 ha	2 %
Grünland	13 ha	28 %
Acker und Sonstiges (Wege etc.)	32 ha	60 %
Gesamt	46 ha	100 %

Die Beweidung der Halbtrockenrasen durch Schafe und Ziegen erfolgte bis in die Mitte des vergangenen Jahrhunderts, wobei infolge des allgemeinen sukzessiven Rückgangs der Schafhaltung die Beweidung mit Ziegen eine zunehmend größere Bedeutung erlangte, insbesondere im Bereich des Langenberges in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ging die Beweidung der Halbtrockenrasen stark zurück, was eine zunehmende Vergrasung bzw. Verbuschung zur Folge hatte, eine Entwicklung, die trotz der seit 1991 im Rahmen des Hessischen Landschaftspflegeprogramms (HELP) durchgeführten Schafbeweidung stellenweise weiterhin vonstatten geht.

Das oberflächennah anstehende Kalkgestein wurde bis 1900 (in geringem Umfang sogar noch bis 1973) am Hohlen Berg sowie südwestlich der Kapelle am Langen Berg kleinflächig abgebaut. In großem Umfang findet unmittelbar angrenzend bis heute durch einen örtlichen Betrieb ein Abbau des Kalkgesteins im Tagebau statt. Am Langenberg sind randliche, inzwischen nicht mehr genutzte Teilbereiche sogar Bestandteil des Schutzgebietes, während am Weinberg großflächig Abraumhalden in das Gebiet hineinragen.

Die heutige Nutzung stellt sich folgendermaßen dar:

Nutzungsart	Fläche	Anteil
Wald	2,8970 ha	6,27 %
Grünland	25,6968 ha	55,65 %
Acker	2,1085 ha	4,57 %
Steinbruch	0,7446 ha	1,61 %
Sonstiges (Gehölze, Wege etc.)	14,7253 ha	31,89 %
Gesamt	46,1722 ha	100,00 %

Der botanische Wert des Gebietes wurde erst relativ spät erkannt, und es bedurfte zahlreicher Gutachten, um einen weiteren Kalkabbau, der den vollständigen Verlust des Gebietes bedeutet hätte, durch die NSG-Ausweisung zu verhindern.

2.4 Biotoptypen und Kontaktbiotope

Die Gesamtfläche wird von folgenden Biotoptypen (HB) eingenommen (FFH-relevante Biotoptypen kursiv gedruckt):

Code	Bezeichnung	Fläche (ha)
01.220	Sonstige Nadelwälder	2,7622
01.500	Waldränder	0,1348
02.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte	11,5081
02.500	Baumreihen und Alleen	0,0125

06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	2,7461
06.120	Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	13,0478
06.300	Übrige Grünlandbestände	3,8960
06.520	Magerrasen basenreicher Standorte	5,9801
06.520	Magerrasen basenreicher Standorte, wacholderreich	0,0289
09.200	Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte	0,0229
09.300	Ausdauernde Ruderalfluren warm-trockener Standorte	0,0184
10.200	Block- und Schutthalden	1,7924
11.140	Intensiväcker	2,1085
14.300	Freizeitanlagen	0,0036
14.400	Sonstige bauliche Anlagen	0,0005
14.420	Wochenendhaus	0,0082
14.440	Kleingebäude	0,0101
14.520	Befestigter Weg	0,5381
14.530	Unbefestigter Weg	0,2754
14.700	Aufschüttung	0,0474
14.800	Steinbruch, Abbaustätten	0,7446
99.041	Graben	0,0023
99.101	vegetationsfreie Fläche	0,4832
Gesamt		46,1722

Als Kontaktbiotope treten auf:

Code	Bezeichnung	Länge (m)	Einfluss
02.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte	3.141	0
06.120	Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	1.469	-
06.300	Übrige Grünlandbestände	350	-
06.520	Magerrasen basenreicher Standorte	106	+
09.200	Ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte	120	0
11.140	Intensiväcker	1.528	-
14.400	Sonstige bauliche Anlagen	36	0
14.510	Straße	307	0
14.530	Unbefestigter Weg	6	0
14.800	Steinbruch, Abbaustätten	933	-
Gesamt		7.997	

Der negative Einfluss der Kontaktbiotope ist im Wesentlichen auf den Nährstoffeintrag von den intensiv bewirtschafteten Flächen beschränkt, wobei im Falle der Ackerflächen auch noch Herbizide eine Rolle spielen können. Der negative Einfluss der Steinbruchbetriebe besteht in den Staub-Einwehungen. Als einzige positiv zu wertende Kontaktbiotope sind die (aus nicht ersichtlichen Gründen weder zum NSG noch zum FFH-Gebiet zählenden) Magerrasen zwischen Kapelle und Friedhof im Bereich Langenberg zu nennen.

2.5 Bedeutung des Gebietes

Das Gebiet wurde 2000 wegen seiner überregional bedeutsamen Vorkommen der Kalk-Halbtrockenrasen für das europäische Schutzgebietsnetz NATURA 2000 ausgewählt.

Seine Schutzwürdigkeit begründet sich in den ausgedehnten Kalkhalbtrockenrasen, die Wechsel mit Hecken, Grünland und kleineren Waldarealen einen strukturreichen Biotopkomplex bilden. Dem Gebiet wird aufgrund der repräsentativen Ausprägung der Enzian-Schillergrasrasen hessenweite Bedeutung zugemessen. Zusätzlich sind der Orchideenreichtum des Gebietes und die hohe Artenvielfalt bei Tagfaltern und der Avifauna wertbestimmend. Im Bereich des „Hohlen Berg“ geht der Halbtrockenrasen in echten Trockenrasen über.

3 Leitbilder und Erhaltungsziele

3.1 Leitbilder

Leitbild für das FFH-Gebiet

Das Offenland des FFH-Gebietes besteht aus regelmäßig (von Schafen, Ziegen oder Rindern) beweideten Halbtrockenrasen, in denen Gehölze auf Böschungen oder am Rande der Hutungsflächen die Hänge gliedern.

Die Halbtrockenrasen befinden sich in einem guten Zustand, die Frischwiesen sind artenreich und werden extensiv bewirtschaftet.

An den Kalkschutthalden des Weinbergs findet eine ungehinderte Sukzession statt, die ehemaligen kleineren Steinbrüche sind frei von Gehölzen.

Das Leitbild für die Waldbereiche des FFH-Gebietes ist ein naturnaher, lückiger Laubwald mit Magerrasenelementen in der Krautschicht, der in die Weidenutzung einbezogen ist.

Dazu gehören standorttypische Laubwälder (insbesondere Seggen- bzw. Orchideen-Buchenwälder) mit ausgedehnten Altholzbeständen. Die forstwirtschaftliche Nutzung findet lediglich extensiv statt. In Teilbereichen wird auf eine geregelte Forstwirtschaft verzichtet.

Der Wald am südost-exponierte Hang des Hühnerküppels ist aufgelichtet.

Leitbild für das Naturschutzgebiet

„Zweck der Unterschutzstellung ist es, die stark gefährdeten Halbtrockenrasen mit teilweise Übergang zu echtem Volltrockenrasen als Lebensraum hochgradig bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern;

das an Magerrasen angrenzende und durch Heckenzüge reich strukturierte Grünland mit den dort lebenden Pflanzen und Tieren zu bewahren;

die für die Region prägenden und bewaldeten Erhebungen des „Hühnerküppels“ und des „Langenbergs“ zu erhalten und durch geeignete Pflegemaßnahmen (Umbau der nicht standortgerechten Nadelholzbestockung in standortgemäße Laubwälder) weiter zu entwickeln.“ (Schutzgebietsverordnung, §2)

Das Leitbild des Naturschutzgebietes deckt sich mit dem des FFH-Gebietes.

3.2 Erhaltungsziele

3.2.1 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie aus der Natura 2000-Verordnung in Hessen und der Grunddatenerhebung

5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalktrockenrasen

- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Wiederherstellung von LRT-Fläche durch Auflichten des südost-exponierten Hangs des Hühnerküssels

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

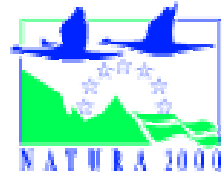
- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

*8160 Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas

- Gewährleistung der natürlichen Entwicklung und Dynamik
- Erhaltung offener, besonnener Standorte

3.2.2 Erhaltungsziel Wertstufe der FFH-Lebensraumtypen

EU Code	Name des LRT	Fläche [ha]	Erhaltungszustand IST GDE 2002	Erhaltungszustand SOLL 2014	Erhaltungszustand SOLL 2020	Erhaltungszustand SOLL 2026
5130	Formationen von <i>Juniperus-communis</i> auf Kalktrockenrasen	0,0289	C	C	B	B
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen	0,1577	A	A	A	A
hier:	Submediterrane	4,5151	B	B	B	B
6212	Halbtrockenrasen	0,9981	C	C	B	B
6510	magere Flachland-	1,1823	C	C	C	B



Mähwiesen						
*8160	kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas	0,1114	C	C	C	C / B

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

3.2.3 Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten

Im Standarddatenbogen zur FFH-Gebietsmeldung werden zusätzlich Arten der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie genannt.

Art	dt. Name	Richtlinie	Kartierdatum
Bufo calamita	Kreuzkröte	FFH, IV	1991
Coronella austriaca	Schlingnatter	FFH, IV	1991
Lacerta agilis	Zauneidechse	FFH, IV	1991
Helix pomatia	Weinbergschnecke	FFH, V	1991

Die Daten stammen aus der Naturschutzgebietsausweisung (Schutzwürdigkeitsgutachten?) und sind als veraltet anzusehen. Im Rahmenpflegeplan für das NSG wird nicht auf die Arten eingegangen. Eine Aktualisierung im Rahmen der Grunddatenerhebung ist nicht erfolgt.

Auch ohne aktuelle Datengrundlage ist generell eine Förderung der o. g. Arten anzustreben. Die bereits für die Lebensraumtypen geplanten Maßnahmen sollten sich in diesem Zusammenhang positiv auf die Anhang IV -, sowie sonstige schutzwürdige Arten auswirken (siehe auch Punkt 5.2).

3.2.4 Erhaltungsziele NSG

Die Erhaltungsziele des NSG-Rahmenpflegeplanes sind bezüglich der Lebensraumtypen identisch mit den Erhaltungszielen der FFH-Grunddatenerhebung für das Gebiet.

Zusätzliche Erhaltungsziele für das Naturschutzgebiet sind die extensive Grünlandbewirtschaftung auf Nicht-LRT-Flächen und die Erhaltung der Grünlandgliedernden Hecken aufgeführt.

Außerdem ist der Umbau des Kiefernforstes in einen standorttypischen Laubmischwald als langfristige Entwicklungsmaßnahme vorgesehen.

4 Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Lebensraumtypen (Anhang I)

EU Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigung oder Störung	Störung von außerhalb des FFH-Gebietes
5130	Juniperus-communis-Formationen auf Kalktrockenrasen	⇒ Nutzungsaufgabe / (Sukzession) ⇒ isoliertes Vorkommen des LRT ⇒ Verbuschung	⇒ Stoffeintrag aus der Atmosphäre
6212	Submediterrane Halbtrockenrasen	⇒ Kennartenarmut ⇒ Nutzungsaufgabe / Sukzession ⇒ Pflegerückstand ⇒ Vergrasung ⇒ Verbuschung ⇒ Unterbeweidung ⇒ Lager- / Feuerstelle	⇒ Stoffeintrag aus der Atmosphäre
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	⇒ Verbuschung	zur Zeit nicht erkennbar
*8160	kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas	zur Zeit nicht erkennbar	zur Zeit nicht erkennbar

4.2 Sonstige Lebensräume und Arten

Über Beeinträchtigungen und Störungen für die unter 3.2.3 genannten Arten sind keine Daten vorhanden.

5 Maßnahmenbeschreibung

Nach Artikel 1 der FFH-Richtlinie sind Erhaltungsmaßnahmen Maßnahmen, die zur Erhaltung oder zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines Lebensraumes, einer Art bzw. deren Habitat notwendig sind.

Dazu gehören:

- Maßnahmen, die zur Erhaltung einer gleich bleibenden Wertstufe (mindestens B) eines Lebensraumes oder einer Art führen.
- Maßnahmen, die zur Entwicklung von der Wertstufe C zur Wertstufe B eines Lebensraumes oder einer Art führen.

Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Maßnahmen, die zur Entwicklung von der Wertstufe B zur Wertstufe A eines Lebensraumes oder einer Art führen.
- Maßnahmen, die zur Umwandlung von nicht LRT-Flächen in zusätzliche LRT-Flächen führen.
- Maßnahmen, die zusätzliche Habitate für Anhang II-Arten herstellen oder
- Maßnahmen, die zur Verbesserung der Habitatqualität für diese Arten mit Erhaltungszustand A oder B führen.

5.1 Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für Lebensraumtypen nach Anhang I

5130	Juniperus-communis-Formationen auf Kalktrockenrasen
Maßnahmen-Nr. (GDE)	Erhaltungsmaßnahmen
N06	Schafbeweidung Die Beweidung soll als kombinierte Schaf-/Ziegenbeweidung durchgeführt werden, um das Aufkommen von Gehölzen weitest möglich zu verhindern bzw. vorhandene Gehölze zurückzudrängen. Die Beweidung kann ab Anfang April erfolgen. Bei Bedarf soll eine mechanische Beseitigung von aufkommenden Gehölzen durchgeführt werden.
Maßnahmen-Nr. (GDE)	Entwicklungsmaßnahmen
-	Auflichtung des südost-exponierten Hangs des Hühnerküppels mit anschließender kombinierter Schaf-/ Ziegenbeweidung zur Wiederherstellung des Lebensraumes

6212	submediterrane Halbtrockenrasen
Maßnahmen-Nr. (GDE)	Erhaltungsmaßnahmen
N04	Rinderbeweidung wie bisher am Galgenberg, möglicherweise Ziegen- nachbeweidung; bei Bedarf mechanische Beseitigung von aufkommenden Gehölzen
G01, N04	Entbuschung mit anschließender Rinderbeweidung in vorhandener LRT-Fläche
N06	Schafbeweidung mit folgenden Vorgaben: - kombinierte Schaf-/Ziegenbeweidung - 3 Weidegänge pro Jahr zwischen Anfang April und Ende September - mechanische Beseitigung des Gehölzjungwuchses - Wechsel der Bewirtschaftungsreihenfolge
G01, N06	Entbuschung mit anschließender Schafbeweidung in vorhandener LRT- Fläche
Maßnahmen-Nr. (GDE)	Entwicklungsmaßnahmen
A02, G01, N04	Entbuschung mit anschließender Nutzung als Rinderweide auf dem Galgenberg (zur Schaffung/Rückgewinnung von LRT-Fläche), mögli- cherweise Ziegenachbeweidung
A02, G01, N06	Entbuschung mit anschließender Beweidung durch Schafe innerhalb der bisherigen Schafweiden (zur Schaffung/Rückgewinnung von LRT- Fläche)
A02, N06	Schafbeweidung zur Schaffung von LRT-Fläche
6510	Magere Flachland-Mähwiesen
Maßnahmen-Nr. (GDE)	Erhaltungsmaßnahmen
N01, (N07)	Mahd ab 15.06., keine Düngung (organisch oder anorganisch), kein Pflanzenschutz, Nachbeweidung mit Rindern wie bisher ist möglich
Maßnahmen-Nr. (GDE)	Entwicklungsmaßnahmen
N01, N09	Mahd ab 15.06. mit Nachbeweidung durch Schafe (statt bisheriger reiner Beweidung) zur Schaffung neuer LRT-Fläche
A01, N01	Extensivierung, Mahd zur langfristigen Schaffung von LRT-Fläche

*8160	Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas
--------------	---

Maßnahmen-Nr. (GDE)	Erhaltungsmaßnahmen
------------------------	----------------------------

-	Ermöglichen einer ungestörten Entwicklung
---	---

Maßnahmen-Nr. (GDE)	Entwicklungsmaßnahmen
------------------------	------------------------------

-	Ermöglichen einer ungestörten Entwicklung
---	---

5.2 Sonstige Maßnahmen:

Sonstige Arten:

Für die unter 3.2.3 genannten Arten erscheint die Planung von konkreten Maßnahmen auf der Basis veralteter bzw. nicht vorhandener Daten nicht sinnvoll. Es ist jedoch davon auszugehen, dass bereits die geplanten Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung der Lebensraumtypen einen generell positiven Einfluss auf die Arten haben werden (vergleiche Steckbriefe der FFH-Arten, Auftraggeber: Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz (HDLGN)).

Umwandlung naturferner in naturnahe Waldtypen:

Für die Kiefernforst-Bereiche im FFH-Gebiet schlagen sowohl die Grunddatenerhebung als auch der Rahmenpflegeplan eine langfristige Umwandlung in standorttypische Laubmischwälder vor. Eine erste Durchforstung im Bereich des Hühnerküppels ist vor einigen Jahren erfolgt. Dadurch hat sich bereits eine dichte Naturverjüngung aus Laubgehölzen gebildet. Um die Umwandlung abzuschließen, wären in einem zweiten Schritt in den nächsten 10 – 20 Jahren die restlichen Kiefern zu entnehmen.

Landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung nach NSG-Verordnung:

Die Grünlandflächen im FFH-Gebiet, die nicht durch gezielte Maßnahmen im Zusammenhang mit Lebensraumtypen geplant wurden, sind nach den Vorgaben der NSG-Verordnung zu bewirtschaften. Die Verordnung verbietet, die Flächen zu düngen; Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Stallmist zu lagern oder Freigärhaufen anzulegen, Wiesen oder Weiden umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern, Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen. Alle Übergangsvorschriften, welche Flächen von Bewirtschaftungsverböten ausnehmen, sind ausgelaufen. Damit gelten die Einschränkungen für alle landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Erhalt der landschaftsprägenden Hecken

Der Planungsraum ist geprägt durch lange, hangparallele Heckenzüge. Diese sind sowohl als Lebensraum als auch in ihrer Eigenschaft als strukturierende Elemente in Magerrasen und Grünland zu erhalten.

6 Auszug aus dem Planungsjournal

Die der Maßnahmenplanung zugrunde liegende Grunddatenerhebung stammt aus dem Jahre 2002. Der aktuelle Zustand des Gebietes weicht in einigen Bereichen deutlich von der damals beschriebenen Situation ab. Die Abweichungen sind größtenteils positiv für den Zustand des FFH-Gebietes zu werten, da ein Teil der in der GDE vorgeschlagenen Maßnahmen bereits im Rahmen der NSG-Pflege umgesetzt wurde. In manchen Bereichen ergeben sich aber auch Verschlechterungen bzw. Gefährdungen von LRT-Flächen, hauptsächlich durch aufkommende Gehölze.

Die in der GDE vorgeschlagenen Maßnahmen wurden daher an die aktuelle Situation angepasst. Eine Veränderung der Maßnahmentypen war dabei nicht notwendig. Lediglich die vorgeschlagene Lage bzw. Abgrenzung der Maßnahmenfläche wurde in Teilen verändert.

Tabelle: Auszug aus dem Planungsjournal (Stand: 26.05.2009)

Maßnahme						Kosten		nächste Durchführung	
Art	Code	Erläuterung	Ziel	Typ ¹⁾	Grundmaßn.	Fläche [ha]	Kosten [€]	Periode ²⁾	Jahr
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Bewirtschaftung sonstiger Grünlandflächen nach Vorgaben der NSG-VO	Grünland (intensiv-extensiv): Entwicklung kräuter- und artenreicher, extensiv genutzter Grünlandbestände nach Vorgabe der NSG-VO (keine Düngung, kein Pflanzenschutz, bei Mahd: Nutzung nicht vor dem 15. Juni)	1	ja	18,38	3.675,24	99	2009
Beweidung mit Rindern	01.02.08.01.	Beweidung mit Rindern wie bisher; Nachpflege (Gehölzaufwuchs)	Halbtrockenrasen: Erhaltung der LRT-Fläche in einem günstigen Erhaltungszustand	2	ja	0,89	221,28	99	2009
Beweidung mit Ziegen	01.02.08.04.	Mischbeweidung mit Ziegen und Schafen; Nachpflege (Gehölzaufwuchs)	Halbtrockenrasen: Erhaltung der LRT-Fläche und Zurückdrängung der Verbuschung innerhalb der Flächen	2	ja	3,8	950,38	99	2009
Beweidung mit Ziegen	01.02.08.04.	Mischbeweidung mit Ziegen und Schafen; Nachpflege (Gehölzaufwuchs)	Halbtrockenrasen: Erhaltung des Halbtrockenrasens und Zurückdrängung der Verbuschung innerhalb der Flächen	2	ja	0,16	39,4	99	2009
Gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland	01.09.	Entfernung der aufkommenden Kiefernverjüngung und der vorhandenen Kiefer	Halbtrockenrasen: Verhinderung der Sukzession zum Kiefernwald; Verminderung des Eintrages von Kiefern Samen	2	nein	0,16	157,60	01-03	2009
Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung	01.02.02.	1. Nutzung Mahd (ab 15.06.), Nachbeweidung mit Rindern oder Schafen möglich, keine Düngung, kein Pflanzenschutz	Flachlandmähweide: Erhaltung der LRT-Fläche und Wiederherstellung ein günstigen Erhaltungszustandes	3	ja	0,54	107,56	99	2009
Beweidung mit Schafen	01.02.08.03.	Beweidung mit Schafen, stellenweise Nachmahd von Stockausschlägen	Halbtrockenrasen: Erhaltung und Entwicklung der LRT-Fläche (Fläche durch Entbuschung bereits vergrößert)	3	ja	0,16	39,35	99	2009
Beweidung mit Ziegen	01.02.08.04.	Mischbeweidung mit Ziegen und Schafen; Nachpflege (Gehölzaufwuchs)	Halbtrockenrasen: Erhaltung und Entwicklung der LRT-Fläche, Zurückdrängung der Verbuschung innerhalb der Flächen	3	ja	0,79	196,75	99	2009
Beweidung mit Ziegen	01.02.08.04.	Beweidung mit Ziegen und Ziegen; Nachpflege (Gehölzaufwuchs)	Wachholderformationen: Erhaltung der LRT-Fläche und Entwicklung zur Wertstufe B	3	ja	0,03	7,92	99	2009

Maßnahme						Kosten		nächste Durchführung	
Art	Code	Erläuterung	Ziel	Typ ²⁾	Grundmaßn.	Fläche [ha]	Kosten [€]	Periode ¹⁾	Jahr
Sukzession	15.01.	ungestörte Entwicklung der Kalkschutthalden	Kalkschutthalden: ungestörte Entwicklung, ohne menschlichen Eingriff	3	ja	0,11	0,00	99	2009
Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung	01.02.02.	1. Nutzung Mahd (ab 15.06.), Nachbeweidung mit Rindern oder Schafen möglich, keine Düngung, kein Pflanzenschutz	Entwicklung zum LRT Flachlandmähwiese als Ersatz für kleine Teilflächen mit LRT Flachlandmähwiese in größeren Bewirtschaftungseinheiten	5	ja	0,63	125,02	99	2009
Beweidung mit Rindern	01.02.08.01.	Beweidung mit Rindern auf entbuschten Flächen; Nachpflege (Gehölzaufwuchs)	Halbtrockenrasen: Schutz der vorhandenen LRT-Fläche; Entwicklung zum LRT in entbuschten Bereichen	5	ja	0,06	15,35	99	2009
Beweidung mit Ziegen	01.02.08.04.	Beweidung mit Ziegen und Ziegen; Nachpflege (Gehölzaufwuchs)	Wachholderformationen: Entwicklung zum LRT (Fläche bereits aufgelichtet)	5	ja	0,37	103,1	99	2009
Beweidung mit Ziegen	01.02.08.04.	Beweidung mit Ziegen und Schafen; Nachpflege (Gehölzaufwuchs)	Halbtrockenrasen: Offenhaltung und langfristige Entwicklung von entbuschten Bereichen zum LRT 6212; Schutz der vorhandenen LRT-Fläche	5	ja	0,21	53,6	99	2009
Beweidung mit Ziegen	01.02.08.04.	Beweidung mit Ziegen und Schafen; Nachpflege (Gehölzaufwuchs)	Halbtrockenrasen: Offenhaltung und langfristige Entwicklung von Grünland und entbuschten Bereichen zum LRT 6212	5	ja	0,99	246,8	99	2009
Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	weitere Entnahme von Kiefern (einzelne Bäume sollen stehen bleiben)	Wachholderformationen: Förderung der Entwicklung zum LRT Wachholderformationen auf Kalkrasen	5	nein	0,37	0,00	99	2018
Entbuschung / Entkusselung	12.01.02.	Rücknahme von vorhandenen Gehölzen in den LRT-Bereichen oder angrenzend daran	Halbtrockenrasen: Schutz der vorhandenen LRT-Fläche (Halbtrockenrasen mit Rindern beweidet)	5	nein	0,06	245,6	99	2009
Erhalt von Knicks/Hecken	01.10.04.	Erhalt und ggf. Pflege landschaftsprägender Heckenzüge	Planungsgebiet: Erhalt des Strukturreichtums und der Lebensräume für Flora und Fauna nach NSG-VO	6	nein	5,48	0,00	99	2009
Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	Entnahme der noch vorhandenen Kiefern	Laubmischwald: Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes	6	nein	2,47	0,00	99	2018

¹⁾ Maßnahmentypen der Maßnahmenplanung:

1	Beibehaltung der Nutzung (außerhalb LRT)
2	Gewährleistung des günstigen EZ (LRT und Arten)
3	Wiederherstellung des günstigen EZ B: LRT u. Arten
4	Wiederherstellung des günstigen EZ A: LRT u. Arten
5	Potential eines BT zur Entwicklung LRT
6	Weitere Maßnahmen (außerhalb LRT)

²⁾ „99“: Zeitraum/-punkt innerhalb des Jahres wurde nicht festgelegt;
mögliche Gründe: der korrekte Zeitraum ist im Natureg nicht zur Eingabe vorgesehen,
der Zeitpunkt für die Durchführung ist nicht von Bedeutung

7 Literatur

Grunddatenerfassung zum FFH-Gebiet Nr. 5423-303 „Kalkberge bei Großenlöder“, erstellt im Auftrag des Regierungspräsidium Kassel durch das Institut für angewandte Vegetationskunde und Landschaftsökologie (AVNL), Darmstadt, Oktober 2002

Rahmenpflegeplan für das Naturschutzgebiet „Kalkberge bei Großenlöder“, erstellt im Auftrag des Regierungspräsidium Kassel durch das Institut für angewandte Vegetationskunde und Landschaftsökologie (AVNL), Darmstadt, November 2000

Faunistisches Sondergutachten für das NSG „Kalkberge bei Großenlöder“, erstellt im Auftrag des Regierungspräsidium Kassel durch das Institut für angewandte Vegetationskunde und Landschaftsökologie (AVNL), Darmstadt, November 2000

Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Kalkberge bei Großenlöder“, Stand August 2004

Materialien zur Maßnahmenplanung in FFH- und Vogelschutzgebieten, Fach AG Maßnahmenplanung, ergänzt durch RP Kassel, Stand Oktober 2006

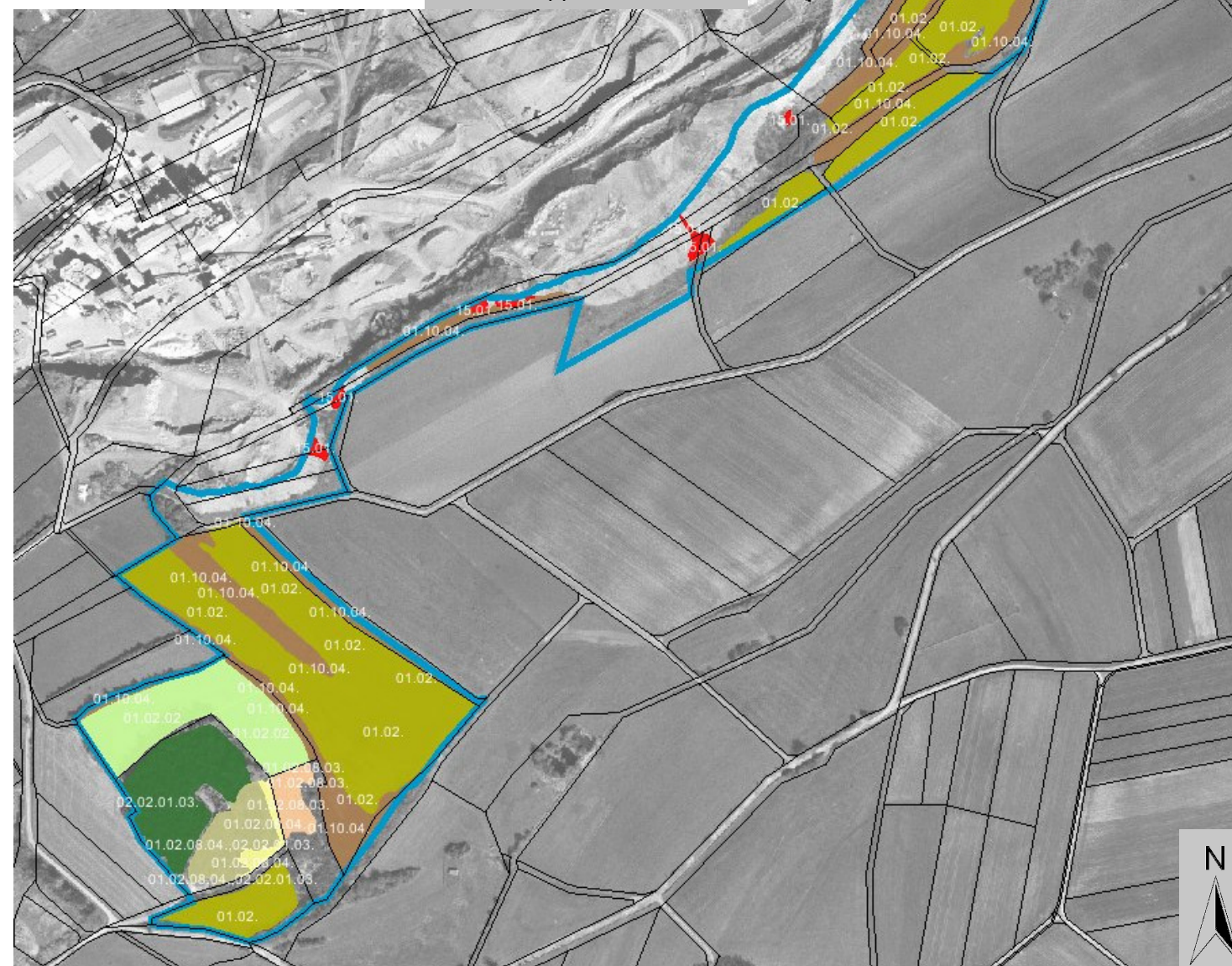
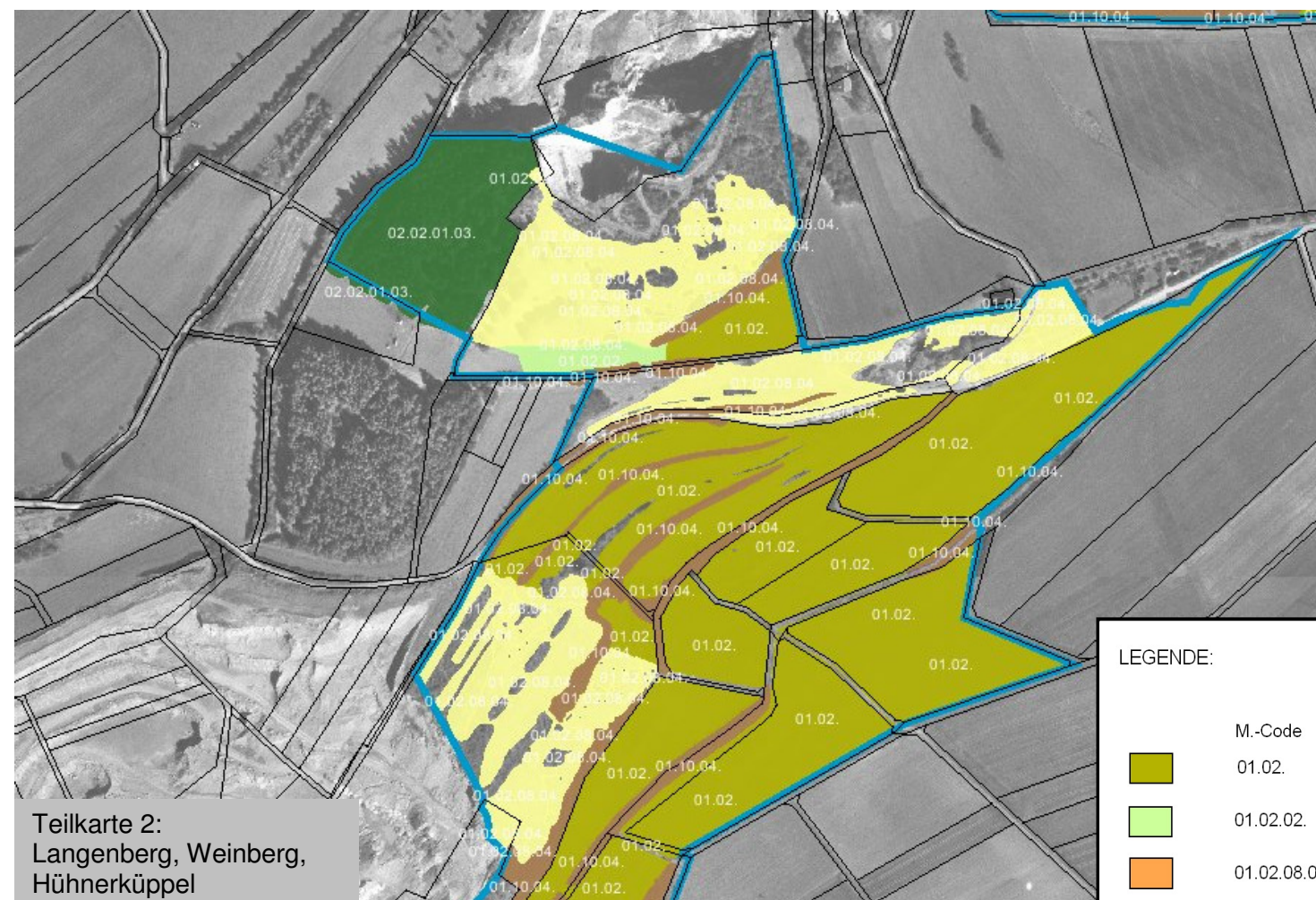
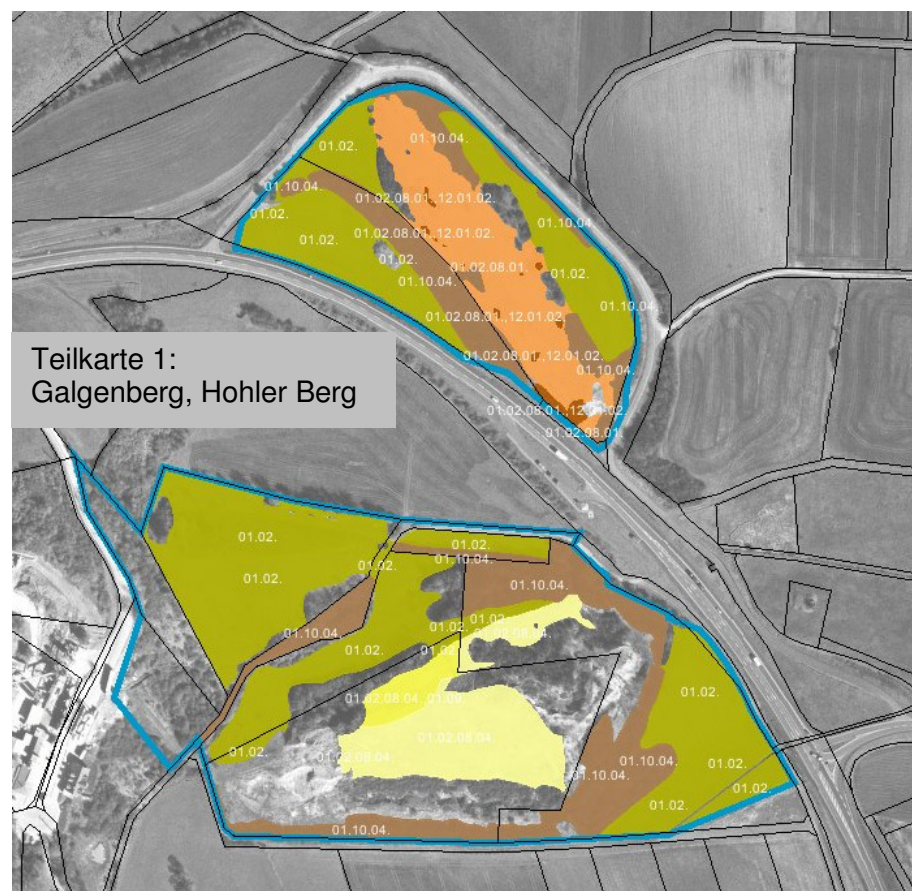
Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Hessen, Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Januar 2008

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kalkberge bei Großenlöder“ vom 20. Mai 1999, Regierungspräsidium Kassel, StAnz. 24/1999, S. 1903

Steckbriefe der FFH-Arten, Auftraggeber: Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz (HDLGN)).

8 Anhang

Karten 1 – 2 Darstellung der Maßnahmen und Maßnahmentypen, Seiten 22 - 23



LEGENDE:

	M.-Code	Beschreibung
	01.02.	Naturverträgliche Grünlandnutzung
	01.02.02.	Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung
	01.02.08.01.	Beweidung mit Rindern
	01.02.08.01., 12.01.02.	Beweidung mit Rindern, Entbuschung / Entkusselung
	01.02.08.03.	Beweidung mit Schafen
	01.02.08.04.	Beweidung mit Ziegen
	01.02.08.04., 01.09.	Beweidung mit Ziegen Gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland
	01.02.08.04., 02.02.01.03.	Beweidung mit Ziegen, Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)
	01.10.04.	Erhalt landschaftsprägender Hecken
	02.02.01.03.	Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)
	15.01.	Sukzession

Landkreis Fulda

FFH-Maßnahmenplan

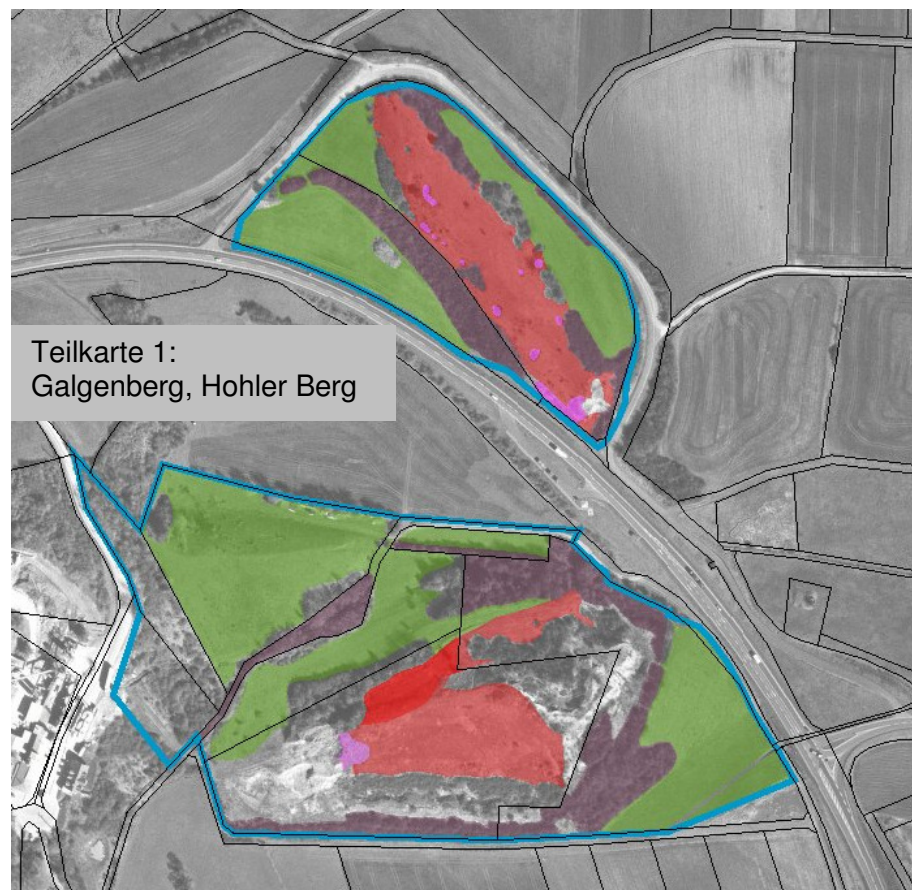
„Kalkberge bei Großenlүder“

FFH-Gebietsnummer: 5423-303

Karte 1:
Maßnahmen der FFH-Maßnahmenplanung
NATUREG-Auszug

Maßstab:
unbestimmt

Fulda, den 26.05.2009



Teilkarte 1:
Galgenberg, Hohler Berg



Teilkarte 2:
Langenberg, Weinberg,
Hühnerküppel



LEGENDE:

- Beibehaltung der Nutzung (außerhalb LRT); Typ 1
- Gewährleistung des günstigen EZ; Typ 2
- Wiederherstellung des günstigen EZ B; Typ 3
- Entwicklung des günstigen EZ A; Typ 4
- Potential eines BT zur Entwicklung LRT; Typ 5
- Weitere Maßnahmen (außerhalb LRT); Typ 6

Landkreis Fulda

**FFH-Maßnahmenplan
„Kalkberge bei Großenlöder“**

FFH-Gebietsnummer: 5423-303

Karte 2:
Maßnahmentypen der FFH-Maßnahmenplanung
NATUREG-Auszug

Maßstab:
unbestimmt

Fulda, den 26.05.2009

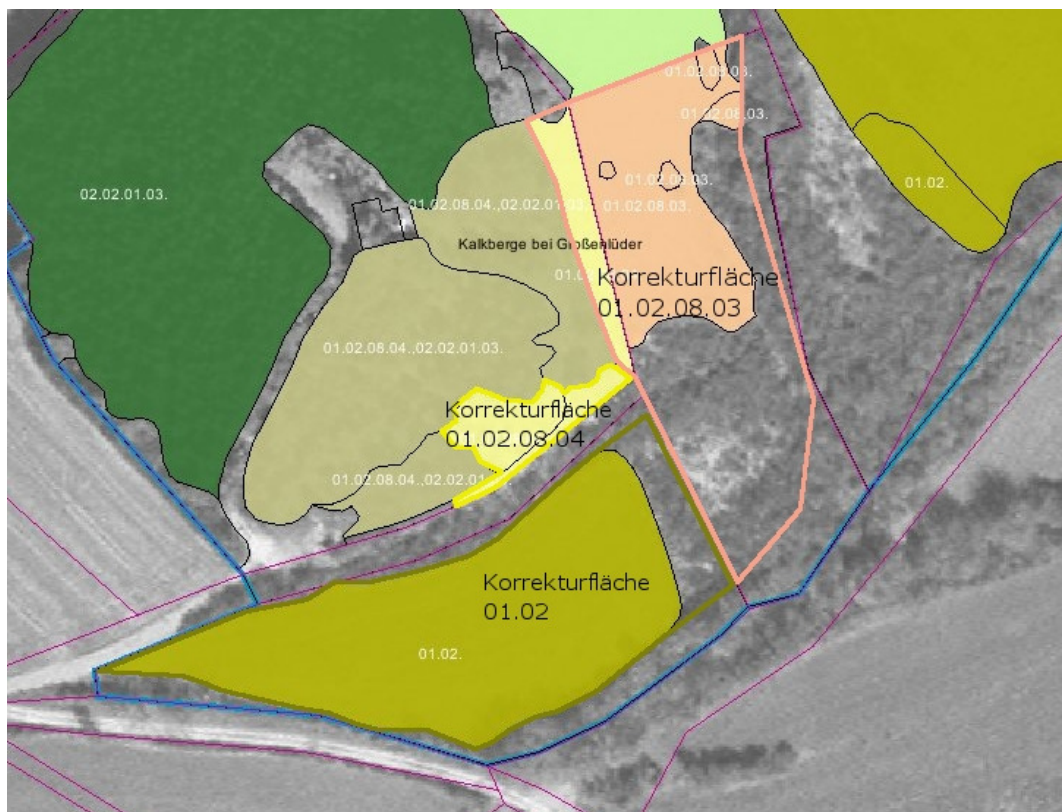
Korrekturen der Maßnahmenkarte (Karten 3 und 4):

Aufgrund der vorgegebenen Bearbeitungsmöglichkeiten im Natureg konnten einige Maßnahmen nicht korrekt abgegrenzt werden. Eine Korrektur der Abgrenzungen erfolgte mittels Bildbearbeitung und wird nachfolgend dargestellt. Folglich sind die Korrekturen lediglich im gedruckten Maßnahmenplan vorhanden, im Natureg bleibt die fehlerhafte Darstellung bestehen!

1. Bei der rot umrandeten Fläche handelt es sich um einen Weg. Dieser gehört nicht zur Lebensraumtypfläche und somit auch nicht zur Maßnahme „gemischte Ziegen-/Schafbeweidung (M.-Code 01.02.08.04)“



2. Für die drei Flächen mit der Bemerkung „Korrekturfläche“ gelten die jeweiligen farbigen Abgrenzungslinien (rosa, gelb, oliv) und die genannte Code-Nummer.



NSG-Verordnung „Kalkberge bei Großenlöder“ vom 20.05.1999

Nr. 24

Staatsanzeiger für das Land Hessen — 14. Juni 1999

Seite 1903

gung oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in den §§ 4, 5, 6, § 7 Ziffer 1 bis 5 und Ziffer 7 und 8 sowie §§ 8 und 10 genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden. Zu widerhandlungen gegen das in § 7 Ziffer 6 genannte Gebot (Handlungspflicht) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 13

Übergangsvorschriften

- (1) Die Verbote in § 4 Ziffer 6, § 4 Ziffer 20, § 5 Ziffer 14 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.
- (2) Die Verbote des § 4 Ziffer 25, § 5 Ziffer 8, § 5 Ziffer 9 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in den Staatsanzeigern für die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz in Kraft.

Wetzlar, 12. Mai 1999

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Staatliches Umweltamt Wetzlar
gez. Schmied
Regierungspräsident

StAnz. 24/1999 S. 1899

623

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kalkberge bei Großenlöder“ vom 20. Mai 1999

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

- (1) Die artenreichen Magerstandorte der Kalkberge zwischen Großenlöder und Mils werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Kalkberge bei Großenlöder“ liegt in den Gemarkungen Großenlöder und Mils der Gemeinde Großenlöder im Landkreis Fulda. Es besteht aus vier Teilflächen und hat eine Gesamtgröße von 45,95 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die stark gefährdeten Halbtrockenrasen mit teilweisen Übergang zu echtem Volltrockenrasen als Lebensraum hochgradig bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern;
2. die an die Magerrasen angrenzenden und durch Heckenzüge reich strukturierten Grünlandereien mit den dort lebenden Pflanzen und Tieren zu bewahren;
3. die für die Region prägenden und bewaldeten Erhebungen des „Hühnerkuppels“ und des „Langeberges“ zu erhalten und durch geeignete Pflegemaßnahmen (Umbau der nicht standortgerechten Nadelholzbestockung in standortgemäße Laubmischwälder) weiter zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 656), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775) und Art. 17 des Zweiten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. im Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Brachflächen zu nutzen;
13. zu düngen, Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Stallmist zu lagern oder Freigärhaufen anzulegen;
14. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
15. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12, 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
2. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) die einzelstammweise Nutzung der Waldbestände mit dem Ziel, einen naturnahen und artenreichen Laubmischwald zu entwickeln und zu erhalten;
 - b) die Nutzung und Umwandlung vorhandener Nadelholzbestände in standortgerechte Laubholz-mischwälder;
 - c) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung der Waldsäume;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, sowie die Jagd auf Kaninchen und Füchse, jedoch unter Ausschluss der Fallenjagd;

4. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsleitungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich genehmigten Entnahmemenge;
6. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung vorhandener und genehmigter Erholungseinrichtungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, sowie die Benutzung dieser Einrichtungen;
7. die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Bereich der Halden (Gemarkung Großenluder, Flur 33, Teilbereiche der Flurstücke 1/1, 2/7, 20/2, 21, 30/2, 38/26, 39/26 und 40/26) mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
8. die im Rahmen der bestandskräftigen Genehmigung des Steinbruchbetriebes Otterbein betriebsbedingte Absenkung des Grundwassers innerhalb des Schutzgebietes.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt.

§ 6

Übergangsvorschriften

- (1) Auf den nachfolgend genannten Grünlandflächen gelten die Verbote des § 3 Nr. 13 bis 15 bis zum 30. Juni 2003 nicht:

Gemarkung Großenluder, Flur 34, Flurstücke 1, 2, 3 und 4,
Gemarkung Müs, Flur 9, Flurstück 4,
Gemarkung Müs, Flur 7, Flurstücke 74/6 (teilweise) und 78,
Gemarkung Großenluder, Flur 33, Flurstücke 3, 5 und 6,
Gemarkung Großenluder, Flur 32, Flurstücke 10, 11, 48, 49, 8, 12, 13, 2, 3 und 5,
Gemarkung Großenluder, Flur 31, Flurstücke 8/3 (teilweise) und 62/22.

(2) Auf den nachfolgend genannten Grünlandflächen gelten die Verbote des § 3 Nr. 13 bis 15 bis zum 30. Juni 2002 nicht:

Gemarkung Großenluder, Flur 31, Flurstücke 24 und 27/1 (teilweise).

(3) Auf den nachfolgend genannten Grünlandflächen gelten die Verbote des § 3 Nr. 13 bis 15 bis zum 30. Juni 2000 nicht:

Gemarkung Großenluder, Flur 31, Flurstück 17.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 20. Mai 1999

Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde
gez. Scheibelhuber
Regierungspräsidentin

StAnz. 24/1999 S. 1903

Nr. 24

Staatsanwäger für das Land Hessen — 14. Juni 1999

Seite 1905



Auszug der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5423,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 98 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der
Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Kalkberge bei Großelüder“

